



# Die Grundlagen der Eurorettung

...oder: eine Tragödie in drei Akten

---

*Unionsrecht und Völkerrecht*

JKU Linz

14. Dezember 2012

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer



# Inhalt

- Problemaufriss und rechtliche Grundlagen
- Die einzelnen Rettungsmaßnahmen
- Bewertung des EuGH in der Rs C-370/12 (Pringle)
- Resümee



# I. Akt

## Problemaufriss...

- Ausgangsfragen
  - Warum ist es ein Problem, wenn Mitgliedstaaten einander in der Stunde der Not beistehen und sich gegenseitig Kredite gewähren?
  - Was hat das alles mit dem Euro zu tun; der wird doch durch alle diese Maßnahmen dem Grunde gar nicht in Frage gestellt?
  - Warum ist es ein Problem, wenn die EZB Staatsanleihen kauft?
  - Ist es nicht eigentlich gleichgültig, ob man Kredite den Staaten zum Zweck der Weiterreichung oder gleich direkt den notleidenden Finanzinstituten in diesen Staaten gewährt?
  - Dürfen Mitgliedstaaten parallel zu einer Reform des EU-Währungsrechts ohne Weiteres ein Stabilitätsabkommen mit unterschiedlichem Inhalt „abschließen“?

# I. Akt

## Problemaufriss...

- Bedurfte es überhaupt Rettungsmaßnahmen?
  - Unionsrecht enthält Regeln, die effektive Haushaltspolitik der EU-Mitgliedstaaten und damit stabile EU-Währung gewährleisten. Insoweit hätte es „rettender Maßnahmen“ gar nicht bedurft.
  - Im Zuge der Einführung der WWU normierte die Union „begleitende Normen“, um Stabilität der WWU zu wahren.
  - ZB bezwecken Art 123 – 125 AEUV, dass jeder Mitgliedstaat die Fehler seiner Haushaltspolitik nach Einführung des Euro selbst tragen soll.
  - Haushaltspolitisch undisziplinierte Länder sollen bewusst höheren Zinsen auf dem Kapitalmarkt unterworfen werden.

# I. Akt

## Grundlagen: Art 123 AEUV

- Untersagt ESZB Finanzierung öffentlicher Haushaltsdefizite durch Bereitstellung von Kreditfazilitäten.
- Sowie Ankauf von Staatsanleihen auf Primärmarkt.
- Dadurch sollen Gefahren für Preisstabilität vermieden werden.
- Mitgliedstaaten sind wie die Allgemeinheit zu einer Kreditfinanzierung zu marktüblichen Konditionen auf dem Kapitalmarkt gezwungen.

# I. Akt

## Grundlagen: Art 124 AEUV

- Verbietet jegliche hoheitliche Maßnahme, die eine Bevorzugung der öffentlichen Hand beim „Zugang“ zu Finanzinstituten (zB Kredite zu Konditionen außerhalb der Marktkonditionen) zur Folge hätte.
- Haushaltspolitik und Defizitfinanzierung soll den üblichen Marktmechanismen unterworfen werden.
- Telos: Solide Haushalts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten.

# I. Akt

## Grundlagen: Art 125 AEUV - 1

- No-Bail-Out-Klausel → Schutz gemeinsamer Währung
- Haftung oder Eintritt für die Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten durch die Union oder andere Mitgliedstaaten ausgeschlossen.
- Kategorisches Verbot von Hilfsleistungen (bail out: „Jemandem aus der Patsche helfen“).
- Aufweichung des Verbots in Krisenzeiten würde gegen Zweck der Norm (Pflicht der Schuldenstaaten, erhöhte Zinsen bei unsolider Haushaltspolitik selbst tragen zu müssen) sprechen.
- Art 125 AEUV war Grundbedingung für Schaffung der Währungsunion.

# I. Akt

## Grundlagen: Art 125 AEUV - 2

- Aufgrund des vertraglichen Wortlauts stellen Kredite von ESM keine Haftung eines Mitgliedstaats oder Union dar.
- Aber: Finanzielle Zuwendungen der Euro-Staaten, die zu nicht marktüblichen Konditionen ohne angemessene Gegenleistungen gewährt werden, fangen Verbindlichkeiten der sog „Schuldenstaaten“ auf (EFSM). Umgehung des Konzepts des Art 125 AEUV.
- Auch das Einstehen-Müssen für Schulden von ESM oder die anteilige Solidarhaftung der anderen Mitgliedstaaten bei Zahlungsausfällen der Schuldnerstaaten implizieren eine Umgehung[sabsicht].



# I. Akt

## Grundlagen: Art 122 AEUV - 1

- Scheinbare Ausnahme von Nichtbeistandsklausel.
- Rat kann Mitgliedstaat, der aufgrund von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, vorübergehende Finanzbeihilfe gewähren („Rat auf Draht“ für defizitäre Staaten, die sich nicht mehr selbst helfen können).
- Für Hilfsaktionen der Mitgliedstaaten untereinander bietet Art 122 keinen Raum



# I. Akt

## Grundlagen: Art 122 AEUV - 2

- Reine Haushaltsdefizite (unter Ausklammerung der Finanzkrise) sind keine außergewöhnliche Situation iSd Art 122
- Finanzbeihilfen der Union trotz Defizits führen Pflicht zur Haushaltsdisziplin ad absurdum.
- Schuldenstaaten sind nicht unverschuldet in Schuldenkrise geraten.
- Aber: Länger andauernde Finanzkrise hat Zinsen auf Staatsanleihen exorbitant steigen lassen.
- Zahlungsfähigkeit der Staaten erheblich gefährdet.
- Fraglich, ob abgesehen von Griechenland auch alle anderen Schuldenstaaten in Insolvenzgefahr geraten wären?
- Abschließende Würdigung des Art 122 nicht möglich.

# I. Akt

## Grundlagen: Art 126 AEUV

- Ermächtigt Rat zur Verhängung von Empfehlungen und Sanktionen gegenüber jenen Mitgliedstaaten, die ein überhöhtes Defizit aufweisen (Überwachung der Budgetpolitiken der Mitgliedstaaten).
- „Frisierte“ Haushaltszahlen und 60 Haushaltsdefizitverfahren später zeigt sich, dass Rat in Art 126-Verfahren bis dato nicht über Ausspruch von Empfehlungen hinausgekommen ist.
- Mitgliedstaaten verständigten sich, Regelungen des Fiskalregimes zu effektuieren...

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: I. Sixpack / 1



- 2010 beschloss EU „Economic Governance-Paket“
- Ziel: währungspolitische Vorgaben des AEUV zu effektuieren; Implementierung eines modifizierten Überwachungsverfahrens für nationale Haushaltspolitik.
- In Kraft seit 13. 12. 2011 in Kraft. Umfasst:
  - VO 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABI 2011 L 306/12).
  - VO 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABI 2012 L 306/33
  - VO 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum, ABI 2011 L 306/1.
  - RL 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABI 2012 L 306/41.
  - VO 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, ABL 2012 L 306/25.
  - VO 1174/2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum, ABI 2012 L 306/8.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: I. Sixpack / 2

- 4 von 6 Rechtsakten dienen Konkretisierung („Reform“) des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU aus 1997.
- Festlegung von Referenzwerten für jährliches Defizit (3 % BIP) und für Bruttoschuldenquote (60 % BIP).
- Stärkerer Fokus auf Abbau des Defizits. Mitgliedstaaten mit Schuldenstand von > 60 % BIP sind verpflichtet, diesen zu verringern; dies auch dann, wenn Defizit unter Referenzwert von 3 % BIP.
- Zur Durchsetzung der Haushaltsdisziplin: Effektiveres Sanktionenregime.
- Anpassung der Gesamtrechnung an EU-Standards (Vereinheitlichung); Erschwerung der Erstellung „falscher“ Haushaltsdaten.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: I. Sixpack / 3

- 2 von 6 Rechtsakten schaffen Frühwarnsystem für übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte und einen Korrekturmechanismus.
- Anhand eines „Scoreboards“ richten Kommission und Rat einen Warnmechanismus ein.
- Scoreboard besteht aus zehn (abänderbaren) Indikatoren für wichtige Ursachen makroökonomischer Ungleichgewichte.
- Scoreboard definiert Schwerpunkte, die bei Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedsstaaten in den Blick genommen werden.
- Kommission veranlasst bei Warnhinweisen (Überschreitung eines Indikators) vertiefte Studien der jeweiligen Volkswirtschaften.
- Auf Grundlage dieser Untersuchungen haben Mitgliedstaaten ggfalls Maßnahmen umzusetzen.
- Die Ergebnisse der Untersuchung werden veröffentlicht.



## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: II. Fiskalpakt - 1

- Eurozone beschloss „Fiskalpakt“ am 9. 12. 2011 (Unterzeichnung am 2. 3. 2012 ohne Tschechien und UK); Bekräftigung von „Sixpack“
- Legt Obergrenzen für Staatsverschuldung und Strafen für Länder fest, die diese Grenzen missachten.
- Erging als völkerrechtlicher Vertrag („SKS-Vertrag“). UK verweigerte Zustimmung zu Änderung des AEUV.
- Vertragsschlusskompetenz der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik unproblematisch. SKS konkretisiert Art 126 AEUV, nicht aber auch Art 127 AEUV. Kein Eingriff in Kompetenzen der EU (Art 3 Abs 2 AEUV).
- An SKS nehmen alle Staaten der Eurozone teil (unbedingte Geltung) und andere Mitgliedstaaten (eingeschränkte freiwillige Geltung).
- Vertrag soll am 1. 1. 2013 in Kraft treten; bis dato nicht von geforderten 12 Eurostaaten ratifiziert.
- Ratifikation von SKS bis März 2013 ist Grundbedingung, um als „bedürftiger Mitgliedstaat“ zukünftig Finanzhilfe aus ESM-Regime beziehen zu können.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: II. Fiskalpakt - 2

- SKS basiert auf Konvergenzkriterien der WWU (60 % Verschuldungsobergrenze und 3 % jährliche Neuverschuldung in Relation zum jeweiligen BIP). Ziel: „Ausgeglichener Staatshaushalt“ (Art 3 Abs 1 lit a SKS).
  - Mitgliedstaaten müssen Korrekturmechanismus bei Defizit in Verfassung verankern (Art 3 Abs 2 SKS; „Schuldenbremse“).
  - Mehrere Komponenten:
    - (i) Langfristiges Ziel: Strukturelles Defizit nicht höher als 0,5 % des BIP (Art 3 Abs 1 lit b).
    - (ii) Schuldnerstaaten verpflichten sich, Ausgaben und Schulden zu verringern, bis Grenzwerte erreicht sind (Art 4 SKS).
    - (iii) Mitgliedstaaten, die SKS verletzen, legen Rat ein Haushalts- und Wirtschaftsprogramm mit Strukturreformen vor → Defizitkorrektur. Überwachung durch Kommission und Europäischen Rat (Art 5 SKS). „Empfehlungen“ (Art 7 SKS) verbindlich.
- Sanktionen durch EuGH bei Vertragsverletzungen (Art 8 SKS)

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: III. EFSM



- 2010: Einführung des nicht auf Dauer angelegten „Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus“ (EFSM).
- Grundlagen: VO (EU) 407/2010; Art 122 Abs 2 AEUV.
- EFSM vergibt Hilfskredite an in Schwierigkeiten geratene Länder der Euro-Zone.
- Kredite sind bei Kommission zu beantragen; über Vergabe entscheidet Rat der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission (Art 3 VO). Kommission nimmt idZ im Namen der Union Anleihen der betroffenen Staaten auf (Art 2 VO).
- Darlehen ist in Raten auszubezahlen (Art 4 VO). Im Gegensatz verpflichtet sich Mitgliedstaat, wirtschaftspolitische Bedingungen und Maßnahmen zu erfüllen, die der begleitenden Kontrolle der Kommission unterliegen.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: IV. EFSF

- Mai 2010: EU und Mitgliedstaaten der Euro-Zone gründen „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)“; Sitz Luxemburg. Grundlage: Notarieller Vertrag. Ziel: Effektuierung von ESFM.
  - Seit August 2010 im Einsatz (bis Juli 2013). Ausstattung: 750 Mia Euro.
  - (i) Mitgliedstaaten können 60 Mia Euro direkt aus EU-Haushalt beantragen.
  - (ii) 440 Mia stammen von EFSF, die Anleihen am Kapitalmarkt aufnimmt. Haftung der Mitgliedstaaten. Kredite werden an jene Mitgliedstaaten ausbezahlt, die sich am Kapitalmarkt nicht mehr selbst zu marktüblichen Konditionen refinanzieren können. Kreditbedingungen werden von Kommission ausgearbeitet.
  - (iii) Weitere Kredite in Höhe von rund 250 Mia Euro können gegebenenfalls vom IWF zur Verfügung gestellt werden.
- Kredite sind zurückzuzahlen; vereinbarte Reformen sind umzusetzen.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: Zwischenresümee

- Finanzierungshilfen stellen keine Haftungen iSd Art 125 AEUV dar
- Für jene Hilfen haben dennoch „andere“ Mitgliedstaaten der Euro-Zone letztens einzustehen (zB bei Zahlungsausfall; Umgehung des Art 125 AEUV).
- Folge: Wirtschaftspolitische Zweiklassengesellschaft in der EU.
- Zunehmendes Spannungsverhältnis zwischen Euro- und Nichteurostaaten; für Umsetzung von Prestigeprojekten (zB „Bankenunion – SSM“) nicht förderlich.



## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: V. Securities Markets Programme der EZB

- Art 123 AEUV: EZB ist direkter Erwerb von Schuldtiteln von Emittenten untersagt, nicht aber via Sekundärmärkten.
- Zweck: Verhinderung der monetären Finanzierung öffentlicher Defizite.
- EZB beschließt im Mai 2010, zwecks (mittelbarer) Sicherung der Preisstabilität und zur Bekämpfung der Eurokrise börsennotierte Schuldtitel der Mitgliedstaaten aufzukaufen. Bestand im Nov 2012: Aufgekaufte Wertpapiere von ca 208,5 Mia Euro.
- Mit Art 123 AEUV nur schwer vereinbar. Durch Hintertür werden Defizite einzelner Mitgliedstaaten „abgesichert“.
- EZB akzeptiert Finanzinstrumente als Sicherheit oder erwirbt jene zu einem Wert, den sie normalen nicht mehr erzielen würden.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: VI. ESM / 1

- Ende 2010: Neue Forderungen nach permanentem Stabilitätsmechanismus.
- Vorgeschichte: Europäischer Rat beschließt am 16./17. 12. 2010, (i) die Bemühungen zur Stabilisierung der Eurozone zu intensivieren, sowie (ii) Art 136 AEUV um dritten Absatz zu erweitern (Bekräftigung des Stabilitätsmechanismus für Mitgliedstaaten der Eurozone).
- 25. März 2011: Beschluss 2011/199/EU; Annahme des Art 136 AEUV im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art 48 Abs 6 EUV).
- Art 136 Abs 3 AEUV ist nicht Rechtsgrundlage von ESM (Art 136 Abs 3 AEUV tritt frühestens mit 1. Jänner 2013 in Kraft).
- ESM: Völkerrechtlicher Vertrag; ist auf Dauer angelegt und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Ratifikation im Frühjahr 2012.
- ESM ist eine „internationale Finanzinstitution“ (Art 1) mit Sitz und Hauptverwaltung in Luxemburg.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: VI. ESM / 2

- Stammkapital: 700 Mrd Euro; Österreich hält 2,78 % Anteile; Kapital im Ausmaß von 19,48 Mia €.
- Anteil ist nach fünfjährigem Zahlungsplan gestuft einzuzahlen.
- Jene Summe stellt gem Art 8 Abs 5 ESM-V das „maximale [Haftungs]Risiko“ Österreichs dar. Weitere Haftungen für ESM-Kredite gibt es nicht (anders als etwa nach § 2a ZaBiStaG für EFSF-Kredite).
- Kapitalerhöhungen sind nur nach neuerlicher Zustimmung aller Mitgliedstaaten zulässig (Art 10 ESM-V).
- Ausstieg aus ESM: Nicht explizit geregelt; daher bedarf es einer Kündigung gem WVK



## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: VI. ESM / 3

- ESM unterstützt zahlungsunfähige Mitgliedstaaten der Eurozone mit langfristigen Krediten (bei Einhaltung wirtschaftspolitischer Auflagen; Art 13 ESM-V). Mitgliedstaaten sollen Kredite unter subventionierten (nicht marktüblichen) Konditionen erhalten.
- Weiters: Auszahlung befristeter Darlehen an Finanzinstitute der Eurozone (Art 15). → Bedingung: EZB als Bankenaufsicht.
- ESM kann vorübergehende Notkredite und Bürgschaften unter strikten Auflagen („Haftungsgarantien“; Art 3, 12) gewähren.
- Jeder aufgegangene Mitgliedstaat hat Anpassungsprogramm umzusetzen und muss Analyse über die Nachhaltigkeit seiner Staatsschuldensituation unternehmen (Art 12, Art 13 Abs 3 ESM-V).
- Ab 1. März 2013 Finanzhilfe nur für jene Länder zulässig, die Fiskalpakt unterzeichnet haben.

## II. Akt: Rettungsmaßnahmen: Exkurs: Verhältnis ESM / EFSM

- Mitgliedstaaten vereinbarten, dass beide Regime bis Sommer 2013 parallel zu einander laufen werden.
- ESM wird dann das Hauptinstrument für die Vergabe von Finanzhilfen sein.
- Via EFSF werden jene Programme abgewickelt, die bereits zuvor zugesagt worden waren.
- Neue Programme unter EFSF sind dann möglich, wenn in Übergangszeit EFSF und ESM gemeinsam die notwendige Finanzierungskapazität nicht erreichen können (ESM-Tranchen müssen erst bis 6/2014 eingezahlt werden).

## II. Akt: Zulässigkeit von ESM EuGH Rs Pringle



- C-370/12 v 27. 11. 2012; Grundlage: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Ireland (Bf: Thomas Pringle).
- Wurde in Eilverfahren von allen 27 Richtern beschlossen.
- Kernaussagen des Urteils:
  - (i) Mitgliedstaaten sind berechtigt sind, ESM mittels völkerrechtlichen Vertrags abzuschließen.
  - (ii) Art 122 Abs 2 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für permanenten Stabilitätsmechanismus. Kompetenz der Union gem Art 122 Abs 2 AEUV wird durch ESM nicht beeinträchtigt.
  - (iii) Art 136 AEUV wurde zulässigerweise im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren geändert; Ratsbeschluss schafft weder neue Unionskompetenzen, noch wird ausschließliche Kompetenz der Union hins Währungspolitik (Art 3 Abs 1 lit c AEUV) berührt.

## II. Akt: Zulässigkeit von ESM EuGH Rs Pringle

- Kernaussagen des Urteils:
  - (iv) Gewährung von Finanzhilfen durch ESM keine Maßnahme der Währungspolitik, sondern Wirtschaftspolitik. Ergänzung zu Art 123 und 125 AEUV.
  - (v) ESM habe nicht Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zum Gegenstand; Ratskompetenz gem Art 121 AEUV nicht beeinträchtigt.
  - (vi) Trotz Art 125 AEUV sei Union und Mitgliedstaaten nicht jedwede finanzielle Unterstützung verboten, wenn aus Sicht der EU-weiten Finanzstabilität unabdingbar; diesfalls müssen strenge Auflagen erteilt werden. Mit Zweck des Art 125 vereinbar.
  - (vii) ESM und die daran teilnehmenden Mitgliedstaaten haften nicht für Verbindlichkeiten des Empfängerstaats einer Stabilitätshilfe und treten auch nicht im Sinne der Nichtbeistandsklausel für sie ein.



## III. Akt: SSM – Bankenunion - 1

- Im September 2012 präsentierte Kommission Ziel eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM – Europäische Banken[aufsichts]union).
- Zuständigkeit für Aufsicht über EWR-Kreditinstitute im Euroraum soll bei EZB zentralisiert werden. Nationale Aufsichtsbehörden werden lokale Verwaltungshelfer (zB Umsetzung von EZB-Beschlüssen).
  - Ihnen verbleiben Kompetenzen hinsichtlich Geldwäsche, Drittstaatszweigstellen etc
- Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA wie bisher für technische Koordination und Präzisierung des europäischen Finanzmarktrechts zuständig; hat einheitliche Anwendung des Sekundärrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- Grundlage der aktuellen Diskussion (KOM 2012, 511 und 512):
  - VO, die EZB Befugnisse zur Beaufsichtigung aller Banken im Euroraum überträgt (Opt-In Möglichkeit für nicht Euro-Staaten);
  - VO zur Anpassung bestehender EBA-Verordnung 1093/2011 an neue Bankenaufsichtsstruktur.

## III. Akt: SSM – Bankenunion - 2

- Kernkompetenzen der EZB:
- Zulassung von Kreditinstituten und Konzessionsentzug,
- Überwachung der Einhaltung von Eigenkapital-, Leverage- und Liquiditätsanforderungen; Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten. Durchführung eigener Stresstests (Art 4 EZB-V).
- EZB übernimmt Aufsichtskompetenzen der nationalen Regulatoren, verhängt Sanktionen und koordiniert Standpunkte der nationalen Behörden (Art 8 ff, 15 EZB-V).
  - EBA soll ähnliche Aufgaben haben wie derzeit und Umsetzungsrechtsakte und Guidelines erlassen und gewissermaßen die Klammer zwischen Euro- und sonstigen EWR-Banken bilden.
- Finanzierung der neuen Aufsichtsarchitektur durch beaufsichtigte Institute.

### III. Akt: SSM – Bankenunion - 3

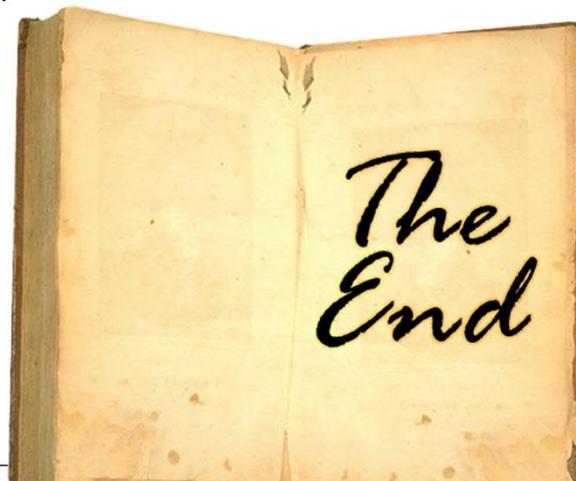
- SSM soll ab 1. Jänner 2013 eingerichtet werden. Stufenweise Umsetzung.
  - Erster Schritt: EZB übernimmt ab 1. Jänner 2013 Aufsicht über jedes Kreditinstitut, das Unterstützung aus ESM erhält oder beantragt.
  - Schritt zwei: Ab 1. Juli 2013 unterfallen alle systemrelevanten Institute der Aufsicht der EZB.
  - Schritt drei: SSM soll ab 2014 für alle EWR-Institute gelten (Art 27 EZB-V).
- Probleme des Entwurfs: Kompetenz der Union für SSM nicht ohne Weiteres gegeben. Jedenfalls Art 127 Abs 6 AEUV trägt Vorschlag nicht.
- Unrealistischer Zeitplan; Ausklammerung von Nicht-Euro-Ländern problematisch.
- Unabhängigkeitsproblem (Art 282 AEUV): Vermengung heterogener Aufgaben (Geldpolitik/Bankenaufsicht).

## III. Akt: SSM – Ratsbeschluss 12. 12. 2012

- Konzept der Kommission weitgehend angenommen
- Nur Anwendungsbereich gestrafft
  - Aufsicht erfasst nur systemrelevante Institute der Eurozone (Bilanzsumme ab 30 Mia €); EZB kann aber Aufsicht hinsichtlich anderer Institute an sich ziehen.
  - Aufsicht über andere Institute verbleibt in den Mitgliedstaaten; keine Weisungskompetenz der EZB gegenüber nationalen Aufsehern.
  - Operativ tätig ab März 2014.
  - Einrichtung eines neuen Aufsichtsgremiums, das strategische Entscheidungen trifft; sind von EZB-Rat abzusegnen. In Konfliktfällen entscheidet ein unabhängiges Vermittlungsgremium.

## IV. Resümee

- Sinnhaftigkeit der politischen Stabilisierungsmaßnahmen nicht zu bezweifeln.
- Rechtlicher Befund ernüchternd: Strukturprinzipien des Unionsrechts werden unter Zuhilfenahme des Völkerrechts bewusst umgangen, um Rettungsinitiativen durchzusetzen.
- Eurorettungsinitiativen sollen EU-Wirtschaftspolitik stabilisieren. Das zum Preis von zunehmenden Verzerrungen zwischen Mitgliedstaaten und einem vertieften Graben zwischen Euro- und Nicht-Euro-Zone.
- Folge: Nationale Partikularinteressen dominieren zunehmend Diskussion. Langwierige Suche nach Kompromissen behindert effektives Krisenmanagement.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

- M [stapol@jku.at](mailto:stapol@jku.at)
- T 0732-2468-8454 (Sekr.)
- F 0732-2468-28457

